

§ 14

Besondere Vertragspflichten

Fluggäste und Absender von Gut haben die sich auf den Lufttransport beziehenden gesetzlichen Bestimmungen der Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sowie die Anweisungen der Luftverkehrsbetriebe zu befolgen, die vorgeschriebenen Dokumente über die Ein- und Ausreise bzw. die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit vorzuweisen und sich sowie Gepäck oder Gut den vorgeschriebenen staatlichen Kontrollen zu unterziehen.

§ 15

Luftpost

Für den Transport von Postsendungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365), die dazu erlassene Postordnung und die besonderen Vereinbarungen zwischen den Luftverkehrsbetrieben und der Deutschen Post.

V. Flugsport

§ 16

Aufgaben

(1) Die Entwicklung und Ausübung des Flugsportes in der Deutschen Demokratischen Republik obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(2) Die Tätigkeit der Gesellschaft für Sport und Technik auf dem Gebiete des Flugsportes erstreckt sich auf den Motorflug, den Segelflug, den Fallschirmsport, den Modellflug und den Raketenmodellbau.

(3) Die staatlichen Organe haben die Ausübung des Flugsportes zu fördern.

§ 17

Besondere Genehmigung

Die Ausübung des Flugsportes durch andere Organisationen oder Einrichtungen bedarf der Genehmigung durch den Ministerrat.^{VI}

VI. Luftfahrtpersonal

§ 18

Begriff

(1) Das Luftfahrtpersonal gliedert sich in

1. fliegendes Personal;

hierzu gehört, wer ein Luftfahrzeug führt (Luftfahrzeugführer), wer es technisch bedient oder in anderer Weise während des Fluges im Luftfahrzeug Dienste leistet und zur Ausübung seiner Tätigkeit einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis bedarf;

2. sonstiges Luftfahrtpersonal:

hierzu gehört, wer außer dem fliegenden Personal in der zivilen Luftfahrt eine unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängende und flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzende Tätigkeit ausübt und zur Ausübung seiner Tätigkeit einer staatlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnis bedarf.

(2) Bei Übungs- und Prüfungsflügen in Begleitung von Fluglehrern gelten die Fluglehrer als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen.

§ 19

Ausbildung

(1) Einrichtungen für die Ausbildung des Luftfahrtpersonals bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(2) Die Ausbildung des Luftfahrtpersonals erfolgt nach Ausbildungs- und Prüfbestimmungen.

§ 20

Erlaubnis und Erlaubnisschein

(1) Die Erlaubnis gemäß § 18 wird, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vom Ministerium für Verkehrswesen erteilt, wenn die hierfür geltenden Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Lebensalters, der flugmedizinischen Tauglichkeit und der Qualifikation, erfüllt sind.

(2) Über die Erlaubnis wird ein Erlaubnisschein ausgestellt, in dem Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Gültigkeitsdauer einzutragen sind.

(3) Der Gesellschaft für Sport und Technik kann die Ausstellung staatlicher Erlaubnisscheine für ihr Luftfahrtpersonal übertragen werden.

(4) Der Berechtigte hat den Erlaubnisschein bei der Ausübung seiner Tätigkeit bei sich zu führen. Bei Übungs- und Prüfungsflügen auf Anordnung von Fluglehrern bedürfen Flugschüler keiner Erlaubnis.

(5) Die Erlaubnis ist zu entziehen oder zu beschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. In diesem Falle wird der Erlaubnisschein eingezogen oder mit entsprechenden Eintragungen versehen.

§ 21

Erlaubnisscheine anderer Staaten

Erlaubnisscheine für fliegendes Personal von Luftfahrzeugen anderer Staaten werden in der Deutschen Demokratischen Republik anerkannt, wenn sie von diesen Staaten ausgegeben oder anerkannt sind und den allgemein anerkannten Mindestbedingungen entsprechen.

§ 22

Der Kommandant

(1) Der Kommandant ist der von dem Luftfahrzeughalter eingesetzte und mit der Ausübung der Kommandogewalt betraute Luftfahrzeugführer.

(2) Der Kommandant trägt von der Erteilung des Flugauftrages an die volle Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Fluges. Er hat das Weisungsrecht gegenüber allen anderen Mitgliedern der Besatzung.

(3) Der Kommandant hat das Recht und die Pflicht, allen Personen, die sich an Bord des Luftfahrzeuges befinden, die zur sicheren Durchführung des Fluges notwendigen Weisungen zu geben und durchzusetzen.